

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl.Nr. 55/1988, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1996 und LGBl.Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 wird jeweils die Gesetzesbezeichnung „Burgenländische Gemeindeordnung“ durch die Gesetzesbezeichnung „Burgenländische Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 2 wird die Gesetzesbezeichnung „Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht“ durch die Gesetzesbezeichnung „Eisenstädter Stadtrecht 2003 bzw. Ruster Stadtrecht 2003“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 4 lautet:  
„(4) Die Antragsteller müssen spätestens mit Ablauf des Tages der Einbringung des Antrages (§ 9 Abs. 1) in der Gemeinde das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.“
4. § 14 lautet:

#### „§ 14

#### Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die spätestens mit Ablauf des Tages der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Bei einer Volksbefragung für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muß der Stimmberechtigte im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Abstimmungsalter, nach dem Stichtag (§ 12 Abs. 2 lit. d) zu beurteilen.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.“

5. § 46 lautet:

#### „§ 46

#### Unterstützungsberechtigung

Zur Unterstützung einer Bürgerinitiative sind alle Gemeindemitglieder berechtigt, die spätestens mit Ablauf des Tages der Einbringung der Bürgerinitiative beim

Gemeindeamt das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Bei einer Bürgerinitiative für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muß das die Bürgerinitiative unterstützende Gemeindemitglied im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben.“

6. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Antragsteller müssen spätestens mit Ablauf des Tages der Einbringung der Anzeige über die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 51 Abs. 1) das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.“

7. § 57 lautet:

#### „§ 57

#### Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die spätestens mit Ablauf des Tages der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Abstimmungsalter, nach dem Stichtag (§ 55 Abs. 2 lit. d) zu beurteilen.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.“

## Vorblatt

### Problem:

Aufgrund der dynamischen Regelung im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz haben seit Inkrafttreten der Gemeindewahlordnungsnovelle 2002, LGBl. Nr. 64/2002, nunmehr auch mündige Minderjährige zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr das Recht, an einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung teilzunehmen. Hingegen steht das Recht, die Durchführung einer Volksbefragung oder einer Volksabstimmung zu beantragen bzw. eine Bürgerinitiative zu unterstützen, aufgrund der geltenden Bestimmungen ausdrücklich nur solchen zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Weiters wurde Art. 26 Abs. 1 B-VG durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 28.10.2003, BGBl. I Nr. 90/2003, dahingehend abgeändert, dass nunmehr alle Bürgerinnen und Bürger, welche spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Obwohl sich daraus keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes ergibt, ist es in Hinblick auf das in Art. 95 Abs. 2 B-VG verankerte Homogenitätsprinzip nahe liegend, beim Antragsrecht auf Durchführung einer Volksbefragung oder Volksabstimmung, beim Unterstützungsrecht bei einer Bürgerinitiative und beim Stimmrecht bei Durchführung einer Volksbefragung oder Volksabstimmung hinsichtlich des maßgeblichen Alters ebenfalls an den jeweiligen Einbringungs- bzw. Abstimmungstag anzuknüpfen und so auch in diesen Bereichen eine Anpassung an Art. 26 Abs. 1 B-VG vorzunehmen.

### Ziel:

Herabsetzung des Alters für das Recht der Beantragung einer Volksbefragung und Volksabstimmung bzw. für die Unterstützung einer Bürgerinitiative auf das vollendete 16. Lebensjahr und damit Vereinheitlichung dieses Alters mit jenem für die Teilnahme an der Volksbefragung und Volksabstimmung sowie – was das maßgebliche Alter zur Ausübung des Antrags-, Unterstützungs- und Stimmrechtes betrifft - eine Anpassung an die Bestimmung des Art. 26 Abs. 1 B-VG.

Lösung:

Anknüpfung in allen Fällen – ausgenommen das Alter - auf das Wahlrecht zum Gemeinderat und Verknüpfung der den Gemeindemitgliedern zustehenden Rechte hinsichtlich des Alters mit dem für die Ausübung dieser Rechte maßgeblichen Tag.

Kosten:

Bei der Durchführung einer Volksbefragung oder einer Volksabstimmung haben die Gemeinden gemäß § 15 Abs. 1 bzw. § 58 Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz aufgrund der Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996 i.d.g.F.) Stimmlisten anzulegen.

In die Gemeinde-Wählerevidenz sind jedoch nur jene Personen einzutragen, die am Tag vor der Eintragung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Dies bedeutet, dass alle Personen, die ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Stimmlisten bis zum Ablauf des Abstimmungstages das 16. Lebensjahr vollenden, in der Gemeinde-Wählerevidenz nicht aufscheinen und daher gesondert zu erfassen sind, wodurch ein gewisser Mehraufwand für die Gemeinden zu erwarten ist.

Da die dafür erforderlichen Daten jedoch in den Gemeinden vorhanden sind (z.B. Melderegister), ist diese Erfassung einfach durchführbar und sind die daraus resultierenden Kosten vernachlässigbar.

Abgesehen von diesem Punkt entstehen in der Vollziehung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

EU-Konformität:

Vorschriften der EU stehen dieser Gesetzesnovelle nicht entgegen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Das geltende Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz bestimmt, dass bei einer Volksbefragung und Volksabstimmung jene Gemeindemitglieder stimmberechtigt sind, die am Stichtag der Volksbefragung bzw. Volksabstimmung das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Aufgrund dieser dynamischen Regelung wurde seit dem Inkrafttreten der Gemeindewahlordnungsnovelle 2002 das Abstimmungsalter für Volksbefragungen und Volksabstimmungen in der Gemeinde auf 16 Jahre herabgesetzt, ohne dass es einer Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes bedurft hätte.

Hingegen ist jenes Alter, ab welchem eine Person berechtigt ist, die Durchführung einer Volksbefragung oder Volksabstimmung zu beantragen oder eine Bürgerinitiative zu unterstützen, im geltenden Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz ausdrücklich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt.

Weiters wurde Art. 26 Abs. 1 B-VG dahingehend abgeändert, dass nunmehr alle Bürgerinnen und Bürger, welche spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechtes wird weiterhin gemäß § 21 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 417/1992 i.d.g.F., an den Stichtag angeknüpft. Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz knüpft jedoch auch hinsichtlich des maßgeblichen Alters zur Ausübung der den Gemeindemitgliedern zustehenden Befugnisse an den Stichtag an, welcher teilweise (Stimmabgabe bei der Durchführung einer Volksbefragung oder Volksabstimmung) vor dem für die Ausübung maßgeblichen Tag liegt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieses Alter auf 16 Jahre herabgesetzt und eine Vereinheitlichung des Alters erreicht werden, welches für die Beantragung der Durchführung der Volksrechte und der Teilnahme an diesen gilt. Weiters soll – was das maßgebliche Alter zur Ausübung des Antrags-, Unterstützungs- und Stimmrechtes betrifft - in Hinblick auf das in Art. 95 Abs. 2 B-VG verankerte Homogenitätsprinzip eine Anpassung an Art. 26 Abs. 1 B-VG erfolgen.

## B. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2:

Die vorliegende Gesetzesnovelle soll zum Anlass genommen werden, die Zitierung der Burgenländischen Gemeindeordnung bzw. des Eisenstädter Stadtrechtes und des Ruster Stadtrechtes richtig zu stellen, die seit der Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung über ihre Wiederverlautbarung im LGBl. Nr. 55/2003 richtig „Burgenländische Gemeindeordnung 2003“ bzw. „Eisenstädter Stadtrecht 2003“ und „Ruster Stadtrecht 2003“ lautet.

Zu Z 3, 5 und 6:

Im geltenden Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz ist das Alter, mit dem eine Person berechtigt ist, die Durchführung einer Volksbefragung oder Volksabstimmung zu beantragen, bzw. eine Bürgerinitiative zu unterstützen, ausdrücklich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt. Nunmehr soll dieses Alter mit jenem für das Wahlrecht zum Gemeinderat verknüpft werden. Dies bewirkt derzeit im Ergebnis eine Herabsetzung des Alters auf 16 Jahre. Gleichzeitig soll eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in Art. 26 Abs. 1 B-VG erfolgen. Die Formulierungen „mit Ablauf des Tages der Einbringung“ sind jeweils so zu verstehen, dass eine Person am Einbringungstag ihren 16. Geburtstag hat. Durch die Neuformulierung des § 46 kann der bisher geltende § 46 Abs. 2 entfallen, da in diesem lediglich der Stichtag für das Recht zur Unterstützung einer Bürgerinitiative festgelegt ist.

Zu Z 4 und 7:

Im geltenden Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz wird bei der Feststellung des Stimmrechtes bei der Durchführung einer Volksbefragung oder einer Volksabstimmung auch beim maßgeblichen Alter auf den Stichtag abgestellt, welcher vor dem Abstimmungstag liegt. Nunmehr soll bei der Feststellung des Stimmrechtes hinsichtlich des erforderlichen Alters der Abstimmungstag maßgeblich sein. Dies bewirkt, dass auch alle Personen, die am Stichtag, mit Ausnahme des maßgeblichen Alters, das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und spätestens mit Ablauf des Abstimmungstages das 16. Lebensjahr vollendet haben, bei der Durchführung einer Volksbefragung oder einer Volksabstimmung stimmberechtigt sind.

Die Formulierungen „mit Ablauf des Tages der Abstimmung“ sind jeweils so zu verstehen, dass eine Person am Abstimmungstag ihren 16. Geburtstag hat.